



GRUNDVERKEHR LAND SALZBURG

Die Zustimmung zu diesem Rechtsgeschäft ist zu versagen, wenn ein österreichischer Staatsbürger oder eine inländische juristische Person oder Personengesellschaft bereit und imstande ist, das Recht zu den gleichen Bedingungen wie im vorliegenden Rechtsgeschäft zu erwerben und der vom inländischen Interessenten beabsichtigten Verwendung vom Standpunkt der öffentlichen Interessen staatspolitischer, volks- oder regionalwirtschaftlicher, sozialpolitischer oder kultureller Art zumindest die gleiche Bedeutung zukommt. Diese Bereitschaft ist in annahmefähiger Form dem Veräußerer gegenüber zu bekunden und der Salzburger Landesregierung als Grundverkehrsbehörde mit dem Nachweis der Zahlungsfähigkeit zur Kenntnis zu bringen. Sie hat gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf einer einmonatigen Frist nach Erlassung der versagenden Entscheidung die Wirkung eines verbindlichen Angebotes.

Zur Ermöglichung der Ausübung dieses Inländerrechtes kann jedermann beim Rechtsdienst der Abteilung 4, Lebensgrundlagen und Energie, Fanny v. Lehnertstrasse 1, Tel. 0662/8042 DW 3859, in die Unterlagen über das Rechtsgeschäft Einsicht nehmen.

Zahl: 20401-13012/240/8-2012

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäufer: Norbert Kucklick, Heinrich-Helmke-Straße 1, 31135 Hildesheim;

Vertragsgegenstand: 90/1378 Anteile Wohnung W 7, EZ 326, Grundbuch 57101 Aberg, Kaufpreis € 77.500,-

Zahl: 20401-13012/239/7-2012

Kundmachung

Des folgenden Rechtsgeschäftes:

Verkäuferin: Eva Freund, Osttor 1, 48165 Münster;

Vertragsgegenstand: 560/28281-stel Anteile Wohnung W 26/I, EZ 811, Grundbuch 55001 Badgastein, Kaufpreis € 102.500,-;

KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 6 Landesbaudirektion

Kundmachung

Zahl: 2061-52/2/31-2012

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Josef Brandstetter mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 8.7.2004 mit Zahl 91.514/5156-1/3/2004 verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Bauwesen durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 30.8.2012 erloschen ist.

Salzburg, 11. September 2012
 Für die Landeshauptfrau
 Dipl.-Ing. Christian Nagl
 Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 6 Landesbaudirektion

Verlautbarung

Zahl: 20625-VU41/1/472-2012

Gemäß § 6 der Berufszugangsverordnung, Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO idgF wird verlautbart, dass die Eignungsprüfungen für die mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe

1. für den Betrieb von Kraftfahrlinien, das Ausflugswagen- (Stadtrundfahrten) Gewerbe und das mit Omnibussen betriebene Mietwagengewerbe (Personenkraftverkehr) und

2. das Taxigewerbe, das mit PKW betriebene Mietwagengewerbe und das mit Omnibussen ausgeübte Gästewagen-Gewerbe (Ziff.-2 - Gewerbe)

gemäß § 3 Abs. 1 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 idGF ab **07.01.2013** beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens **26.11.2012** beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6 (Referat Verkehrsunternehmen), Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 17. September 2012
Für die Landeshauptfrau
Lydia Klausner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe

Zahl: 205-01/1501/40-2012

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In der Angelegenheit:

Ansuchen der Spießberger & Söhne GmbH, Böcksteiner Bundesstraße 104, 5640 Bad Gastein, gemäß § 37 Abs 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 um Errichtung und Betrieb einer bodenaushubdeponie auf GP 190/2, KG 55003 Böckstein

findet am **17.10.2012 um 9:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer eine **mündliche Verhandlung** statt.

Ort: Gemeindeamt Bad Gastein, Karl-Heinrich-Waggerl-Straße 29, 5640 Bad Gastein

Datum: 17.10.2012

Zeit: 9:30 Uhr

Stiege/Stock/Zimmer Nr.: Sitzungszimmer

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – handelt oder
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um uns bekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Das **Projekt** ist bis zum Tag vor der Verhandlung zur Einsicht **durch die Parteien** aufgelegt:

Ort der Einsichtnahme: Kanzlei der Abteilung 5, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg

Datum: vom 19.9.2012 bis 16.10.2012

Zeit: Mo-Fr 8:30 – 12:00

Stock/Zimmer Nr.: 3.Stock/Zimmer 3092

Außerdem besteht diese Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gemeinde Bad Gastein während der Zeiten für den Parteienverkehr. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Sollte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht die Anwesenheit der Verhandlungsleiterin für erforderlich erachtet werden, so ist dies nur nach vorhergehender Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten am Verfahren, durch Anschlag in der Gemeinde Bad Gastein und durch Veröffentlichung in der Salzburger Landes-Zeitung und auf der Internetseite der Behörde (www.umweltschutz.gv.at.) kundgemacht wird.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben oder **während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Den **Nachbarn** kommt eine **beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren vorliegen. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Salzburg, am 17. September 2012
Für die Landeshauptfrau
Mag. Barbara Bleibler

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2 Bildung

STELLENAUSSCHREIBUNG

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Salzburg-Stadt

VS Maxglan I, der Termin für die Anhörung wurde für Mittwoch oder Freitag, den 7. bzw. 9. November 2012, ab 14 Uhr, im Schloss Mirabell, im Sitzungszimmer 222 angesetzt.

VS Gnigl, der Termin für die Anhörung wurde für Mittwoch oder Freitag, den 7. bzw. 9. November 2012, ab 14 Uhr, im Schloss Mirabell, im Sitzungszimmer 222 angesetzt.

Bezirk Zell am See

HS Taxenbach, der Termin für die Anhörung wurde für Dienstag, den 6. November 2012, an der HS Taxenbach festgesetzt.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von **vier** Jahren.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für

die Verleihung/Übertragung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens Dienstag, den 16. Oktober 2012

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Die Vorlage einer Dienstabtabelle ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 20. September 2012
Für die Landesregierung
Ing. Mag. Dr. Karl Premiße

Gemeinde Adnet
Stellenausschreibung

Im Gesundheitssprengel Adnet gelangt die Stelle eines Sprengelarztes einer Sprengelärztin zur Besetzung. Auf die Anstellung und das Dienstverhältnis findet, soweit im Salzburger Gemeindegesetz 1967 nichts anderes bestimmt ist, das Salzburger Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz Anwendung.

Zur Anstellung als Sprengelarzt/Sprengelärztin sind erforderlich:

- die österreichische Staatsbürgerschaft
- die Berechtigung zur Ausübung als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin in Österreich
- die gesundheitliche Eignung, nachgewiesen durch eine ärztliche Bescheinigung, nicht älter als 3 Monate
- die Unbescholtenheit, nachgewiesen durch eine nicht über 3 Monate alte Strafregisterbescheinigung
- eine möglichst 3-jährige Berufserfahrung
- Berufssitz im Gesundheitssprengel Adnet

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindegesetz in Verbindung mit dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz: Grundvergütung 13 v.H. aus a/III/1 zzgl. Ergänzungsbetrag und Steigerungsbeträge, derzeit mtl. brutto €376,30 14 mal p.a. Bewerbungen sind binnen 4 Wochen vom Tage der Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Adnet einzubringen.

Adnet, am 12. September 2012
Der Bürgermeister:
Auer Wolfgang

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde Bad Hofgastein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Bad Hofgastein eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Hotel Stern‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 30.10.2012 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Bad Hofgastein, am 18. September 2012
Der Bürgermeister:
Friedrich Zettinig

Gemeinde Leogang
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leogang für den **Bereich ‚Talstation‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 2.10.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltpflicht erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.
Leogang, am 19. September 2012

Die Bürgermeisterin
Helga Hammerschmid-Rathgeb
Gemeinde Leogang

Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leogang für den **Bereich ‚Sonnberg - Hotel Leonhard‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 2.10.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblich-

keit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf. Leogang, am 19. September 2012

Die Bürgermeisterin
Helga Hammerschmied-Rathgeb
Marktgemeinde St. Veit im Pongau

Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St. Veit im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚SALK - KINDERREHA‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 2.10.2012 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umweltherheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Veit im Pongau, am 19. September 2012
Der Bürgermeister
Sebastian Pirnbacher

Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee Kundmachung

1. Der Infrastrukturausschuss der Stadtgemeinde Neumarkt hat am 10.09.2012 an Stelle und im Namen der Gemeindevertretung den Entwurf für die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Bereich Bahnhofstraße (Rieger Rupert), GP 3226/1 und GP 4769/1, KG Neumarkt-Markt** sowie der erforderlichen Umweltherheblichkeitsprüfung“ gemäß § 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 beschlossen.

2. Diese Entwürfe liegen im Stadtamt (Zi 203, 2. OG) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden 4 Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung zur allgemeinen Einsicht auf.

3. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ihr Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

4. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungs-

plan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen im Stadtamt auf (Zi 203, 2. OG).

Rechtsgrundlagen: § 69 und § 67 Abs 5 – 7 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009 LGBl 30/2009

Neumarkt am Wallersee, am 12. September 2012
Der Bürgermeister:
Dr. Emmerich Riesner

Koordinierung von Pressekonferenzen

Immer wieder kommt es zu Überschneidungen von Presseterminen.
Das ist ärgerlich für Veranstalter und Redaktionen.

Ein Service des Landespressebüros ist die Koordinierung von Pressekonferenzen.

Kontaktieren Sie uns vor Terminfestlegungen:

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing*

*Tel. (0662) 8042 DW 2156,
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Salzburg auf Mausklick

Täglich das Neueste aus
dem Land Salzburg?

Auf der Homepage des Landes Salzburg www.salzburg.gv.at
finden Sie aktuelle Pressemeldungen, aber auch umfassende
Informationen aus allen Bereichen der Landespolitik und
Verwaltung.

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 3181
Fax (0662) 8042 DW 2161*



Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

*Landes-Medienzentrum
Information,
Kommunikation,
Marketing*
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170



Werben auf Salzburgs
bester Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel &
Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg